

## **Statuten**

### **Verein BroteggPraxis**

Genehmigt von der Gründungsversammlung vom 23. Februar 2022

Für die einfache Leseweise wurde im vorliegenden Dokument die weibliche Schreibweise gewählt.  
Männer sind dabei jeweils mitgemeint.

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Name, Dauer und Sitz**

Unter dem Namen „BroteggPraxis“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein verfolgt die folgenden Zwecke:

- a. Unterstützung und Förderung von Kompetenzen und Ressourcen, insbesondere bei Menschen im 3. Lebensabschnitt
- b. Hilfe zur Selbsthilfe für ein selbstbestimmtes Leben
- c. Präventionsarbeit
- d. Betreuungsleistungen
- e. Pflegeleistungen
- f. Beziehungsarbeit
- g. Austausch und Vernetzung mit ähnlichen Organisationen

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

## **II MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Mitgliedschaftskategorien**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind jedoch zur Teilnahme an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme berechtigt.

### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

### **Art. 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten.

## **Art. 6 Dauer, Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit und erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall

Die Mitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Das Austrittsschreiben muss bis Ende November bei der Geschäftsstelle eingehen.

Vorbehalten bleibt der jederzeitige Austritt aus wichtigen Gründen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn sich dieses unehrenhaft verhält oder den Interessen des Vereins schadet. Eine Angabe der Gründe ist nicht erforderlich. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

## **III ORGANE**

### **Art. 7 Vereinsorgane**

Der Verein verfügt über die folgenden Organe:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsstelle
- d. Revisoren oder eine Revisionsstelle

Es können Ausschüsse und Arbeitsgruppe gebildet werden.

## **IV VEREINSVERSAMMLUNG**

### **Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich durch den Vorstand.

In der Einladung werden Ort, Tag und Zeit sowie die Traktanden bekannt gegeben. Traktanden dürfen entweder vom Vorstand, den Revisorinnen oder von Aktivmitgliedern bis 30 Tage vor der Versammlung eingebracht werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Einladung aufgeführt sind, kann die Vereinsversammlung keine Beschlüsse fassen. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen von Traktanden und Verhandlungen ohne Beschlussfassung keine vorherige Ankündigung.

### **Art. 9 Die ausserordentliche Vereinsversammlung**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mind. 1/5 der Aktivmitglieder oder auf Antrag der Revisorinnen einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Es gelten sonst die gleichen Anzeigepflichten wie bei Art. 8.

### **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung**

Es gelten die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b. Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- c. Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- d. Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen
- e. Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- f. Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstands
- g. Änderung der Statuten
- h. Auflösung des Vereins

### **Art. 11 Vereinsbeschluss**

Jedes Aktivmitglied verfügt bei Wahlen und Abstimmungen über eine Stimme, sofern es bis dahin seinen Jahresbeitrag einbezahlt hat.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vereinsversammlung fasst ihr Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der ungültigen oder leeren Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn das ausdrücklich von einer Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gewünscht wird.

Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist möglich, sofern der Vorstand diese Abstimmungsform beschliesst.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Im Sinne einer Urabstimmung ist Beschlussfassung auf schriftlichem Weg möglich, sofern der Vorstand einstimmig diese Abstimmungsform beschliesst.

#### **Art. 12 Vorsitz und Protokoll Vereinsversammlung**

Die Präsidentin führt den Vorsitz. Bei Verhinderung übernimmt die Vize-Präsidentin oder ein von der Präsidentin bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

### **V VORSTAND**

#### **Art. 13 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand im Rahmen der Statuten und Reglemente selbst. Der Vorstand tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, wird die Vakanz erst bei der nächsten Jahresversammlung wieder gefüllt.

#### **Art. 14. Funktionen des Vorstands**

Der Vorstand hat mindestens die folgenden Funktionen zu besetzen:

- a. Präsidentin
- b. Vizepräsidentin
- c. Aktuarin
- d. Kassierin

Ämterkumulation ist zulässig.

## **Art. 15 Befugnisse und Pflichten des Vorstands**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen
- b. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Formulierung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle, die Wahl der Geschäftsführerin und die Aufsicht über die Geschäftsstelle
- e. Erstellen der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets
- f. Erstellen des Jahresberichts
- g. Erarbeitung eines Geschäftsreglementes für den Vorstand. Das Reglement ist der Vereinsversammlung vorzulegen
- h. Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

## **Art. 16 Vertretung nach aussen**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

## **VI GESCHÄFTSSTELLE**

### **Art. 17 Befugnisse und Pflichten der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin geführt. Ist die Stelle der Geschäftsführerin nicht besetzt, übernimmt der Vorstand diese Funktion.

## **VII Revisorinnen**

### **Art. 18 Anzahl und Amtsdauer der Revisorinnen**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisorinnen für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Als Revisorinnen können Mitglieder oder Nicht-Mitglieder gewählt werden. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

### **Art. 19 Befugnisse und Pflichten der Revisorinnen**

Die Revisorinnen prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung und erstellen einen Bericht. Sie stellen dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Anträge.

## **VIII FINANZIELLES**

### **Art. 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

### **Art. 21 Mitgliederbeiträge**

Die Vereinsversammlung legt alljährlich die Mitgliederbeiträge für die Aktiv- und Passivmitglieder für das Folgejahr fest.

Austritt oder Ausschluss führen weder zum Wegfall noch zu einer anteilmässigen Reduktion des Jahresbeitrags.

### **Art. 22 Finanzkompetenzen des Vorstands**

Die Finanzkompetenzen des Vorstands richten sich nach dem Geschäftsreglement.

### **Art. 23 Haftung und Ansprüche auf das Vereinsvermögen**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Vorstands- und Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **IX STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 24 Statutenänderungen**

Für die Statutenänderung ist ein Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen nötig.

### **Art. 25 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen oder aus den im Gesetz genannten Gründen.

Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung, so obliegt die Durchführung der Liquidation dem Vorstand. Die Vereinsversammlung bestimmt über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

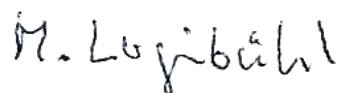
## Art. 26 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 23. Februar 2022 in Kraft.

Frauenfeld, 23. Februar 2022



Die Präsidentin  
Edith Graf-Litscher



Die Protokollführerin  
Marianne Luginbühl